

**Stadt Löhne**  
**Der Bürgermeister**  
Planung und Umwelt  
Az.: 61-26-20/102/A West

**Bauleitplanung in der Stadt Löhne**



**Bebauungsplan Nr. 102/A der Stadt Löhne**

**„Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-  
Hameln – Anbindung an die B 61 – westlicher Teilbereich“**

**- Umweltbericht -**

Umweltbericht  
Gemäß § 2a Baugesetzbuch

- ENTWURF-

## 1. Beschreibung des Vorhabens

Bei dem Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“ – westlicher Teilbereich handelt es sich um einen einfachen, planfeststellungersetzenden Bebauungsplan. Dieser regelt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der Weiterführung der Straße „Großer Kamp“, an die Straße „Scheidkamp“ und schafft damit die Grundlage für eine optimale verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes „Scheidkamp/Unterer Hellweg“ an das klassifizierte Straßennetz. Des Weiteren sichert der Bebauungsplan die Erschließung der nördlich der Trasse gelegenen gewerblichen Bauflächen.

Das Plangebiet wird in etwa wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Straßen „Oberer und Unterer Hellweg“, im Osten durch die Straßen „Unterer Hellweg“, „Großer Kamp“ sowie „Im Roßstale“. Im Norden und Süden durch großflächige, landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Das Plangebiet ist ca. 18.000 m<sup>2</sup> groß. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Löhne.

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Geltungsbereich 1, welcher die Fläche für die Straßenbaumaßnahme beinhaltet und dem Geltungsbereich 2, welcher die externe Fläche für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) darstellt. Diese befindet sich in der Gemarkung Gohfeld, Flur 39, Flurstücke 210 und 108, direkt angrenzend an das Plangebiet. Die CEF-Maßnahme ergibt sich aus dem Maßnahmenkatalog des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages<sup>1</sup>.

Der Geltungsbereich 3 befindet sich in der Gemarkung Gohfeld, Flur 35, Flurstück 119 tlw. (Lageplan siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich) und stellt die Fläche für die externe Kompensation dar.

Das Plangebiet besteht zu einem überwiegenden Teil aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Außerdem gehören Teilbereiche der Straßen „Großer Kamp“, „Unterer Hellweg“, „Oberer Hellweg“ und „Scheidkamp“ zum Untersuchungsraum. Im zukünftigen Einmündungsbereich der Straßen „Großer Kamp/Oberer Hellweg/Scheidkamp“ befinden sich ein Obstgehölzbestand sowie ein Kopfweidenstandort und ein Gehölzbestand. Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“<sup>2</sup>. Sowohl nördlich als auch südlich des Geltungsbereiches des Plangebietes grenzen weiträumig Ackerflächen an, die ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Nördlich und nordwestlich angrenzend an die Ackerflächen befindet sich das vorhandene Gewerbegebiet „Scheidkamp/Unterer Hellweg“, für welches sich der Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd“ im Verfahren befindet.

Weiterhin bestehen Planungen zur Ansiedlung eines Logistikunternehmens westlich angrenzend an das Gewerbegebiet Scheidkamp (Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 210 „Logistikzentrum Gohfeld“ der Stadt Löhne).

Das Gewerbegebiet „Scheidkamp/Unterer Hellweg“ ist zurzeit durch die fehlende Anbindung an die B61 nur unzureichend verkehrlich erschlossen. Mit der Aufstellung

<sup>1</sup> B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2013)

<sup>2</sup> Landschaftsplan Löhne/Kirchlengern, Stand 30.05.1995

des Bebauungsplanes Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel“ verfolgt die Stadt Löhne das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anbindung an die B 61 zu schaffen.

Zurzeit wird der aufkommende gewerbliche Schwerlastverkehr zum Großteil durch den Ortskern Gohfeld an die überregionale Verbindung der A 30 über die L860 „Weihestraße“ in nördliche sowie über die L 860 „Koblenzer Straße“ in südliche Richtung ab- bzw. zugeführt.

Durch das Planungsbüro Hahm (pbh), Osnabrück wurde der Straßenentwurf, welcher dem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan zugrunde liegt, erarbeitet und dem zuständigen Landesverkehrsministerium zur Genehmigung (März 2013) vorgelegt. Da für die B 61 das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als Straßenbaulastträger zuständig ist, muss die Genehmigung des Straßenentwurfes außerdem durch dieses erfolgen.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A – westlicher Teilbereich zu sichernde Maßnahme betrifft die Weiterführung der Straße „Großer Kamp“ an den „Oberen Hellweg und an die Straße „Scheidkamp“. Der Straßenbaulastträger für diese Maßnahme ist die Stadt Löhne. Die Straßenbaumaßnahme ist begründet in der vorgezogenen Notwendigkeit der verkehrlichen Optimierung des Gewerbegebietes, auch vor dem Hintergrund der Ansiedlung eines Logistikunternehmens mit einer wesentlichen Erhöhung der verkehrlichen Belastung. Die für den Bau der Straße und weitere Anlagen erforderlichen Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Löhne.

Zu den Rahmenbedingungen sowie zur Erläuterung der konkreten Planungsziele und des Planungsverlaufs wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich verwiesen.

## **2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

### Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist das Plangebiet (Geltungsbereiche 1, 2) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der B 61 sowie östlich als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Des Weiteren unterliegt das Plangebiet dem Grundwasser- und Gewässerschutz. Außerdem sind Teile des Plangebietes als zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung gekennzeichnet. Die B 61 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr eingestuft.

Der Geltungsbereich 3 ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ebenfalls als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Weiterhin unterliegt dieses Gebiet dem Grundwasser- und Gewässerschutz sowie dem Landschaftsschutz und der landschaftsorientierten Erholung.

### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne ist das Plangebiet (Geltungsbereich 1) als geplante Verkehrsfläche und Grünfläche dargestellt. Der Geltungsbereich 2 (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Geltungsbereich 3 (Externe Kompensationsfläche) ist ebenso im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald (mögliche Aufforstungsfläche) dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern (Kreis Herford, 1995), Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1) liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Löhne/Kirchlengern. Nach der Karte „Entwicklungsziele“ ist für den gesamten überplanten Bereich das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) ausgewiesen; das bedeutet Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Im Landschaftsplan wird der südlich der neuen Planstraße (Geltungsbereich 1) liegende Planbereich als Landschaftsschutzgebiet (3.2.1.1 Ravensberger Hügelland) festgesetzt. Des Weiteren gibt es im Landschaftsplan im Bereich der Straßen „Oberer Hellweg“ und „Leinkamp“ Festsetzungen bezüglich der Pflege von Kopfweiden (Kopfweidenstandort 6.3.13), welche im festgesetzten LSG „Siekfragment am Unteren Hellweg“ (3.2.1.2.34) stehen.

Der Geltungsbereich 2 liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Ravensberger Hügelland (3.2.1.1) an der Straße „Oberer Hellweg“ angrenzend an das besondere Landschaftsschutzgebiet „Siekfragment am Unteren Hellweg“ (3.2.1.2.34).

Auch der Geltungsbereich 3 (externe Kompensationsfläche) liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Löhne/Kirchlengern und ist als Landschaftsschutzgebiet (3.2.1.1. Ravensberger Hügelland) festgesetzt.

Baugesetzbuch/ Bundesnaturschutzgesetz

Die Vorhaben des § 1 a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung werden bei der Umweltprüfung beachtet und im Umweltbericht dargelegt.

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres Wertes und als Lebensgrundlage und für die Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Weiterhin sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) zu berücksichtigen.

Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Schutzgebietsnetz „Natura 2000“

Innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich 1 und 2) befinden sich keine FFH- oder europäischen Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet ist

das FFH-Gebiet „System Else/Werre (DE-3817-301), welches gut 1 km nördlich des Plangebietes liegt und von der Planung nicht betroffen ist.

#### Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind von der Planung nicht betroffen.

#### Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (@LINFOS, LANUV)

Im Änderungsbereich (Geltungsbereich 1) sind keine gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützte Biotope oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope unmittelbar von der Planung betroffen:

Im Anbindungsbereich der Weiterführung der Straße „Großer Kamp“ an die Straßen „Oberer Hellweg“ und „Scheidkamp“ befindet sich ein Kopfweidenstandort mit 15 Kopfweiden älter als 50 Jahre. Diese Kopfweiden sind von der Planung direkt betroffen und müssen bis auf 5 Kopfweiden entfernt werden. Des Weiteren befindet sich am gleichen Standort eine Obstwiese mit einem Bestand an ca. 50 Jahre alten Apfel- und Birnenbäumen.

Der Geltungsbereich 2 liegt im Landschaftsschutzgebiet Ravensberger Hügelland (3.2.1.1). Die Fortführung einer linearen Struktur (Kopfbäume) durch Pflanzung von heimischen Bäumen (Vogelkirsche *Prunus avium*) und heimischen Sträuchern (Weißdorn, Schlehe, Faulbaum) dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme resultierend aus dem Maßnahmenkatalog des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Auch im Änderungsbereich des Geltungsbereiches 3 sind keine gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützte Biotope oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope unmittelbar betroffen.

#### Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund (NZO GmbH, 1994)

Der Untersuchungsraum (Geltungsbereich 1) ist im Bereich der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an den „Oberen Hellweg“ als Bestandteil des Trittsteinbiotops Nr. 55, Fläche 704 (Obstweide/Rinderweide) beschrieben. Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche 2. Priorität d.h. ein für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil.

Der Geltungsbereich 2 ist ebenso Bestandteil des Trittsteinbiotops Nr. 55, Fläche 703 (Mähwiese). Auch hier handelt es sich um einen für den Biotopverbund wichtigen Landschaftsteil

Im Fachplan Biotopverbund (NZO 1994) ist der Geltungsbereich 3 als Teil einer Ausbreitungssachse beschrieben. Die Ausbreitungskorridore stellen landschaftsökologische Flächenfunktionen für mobile und wandernde Arten dar.

Die o.g. Kartierung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

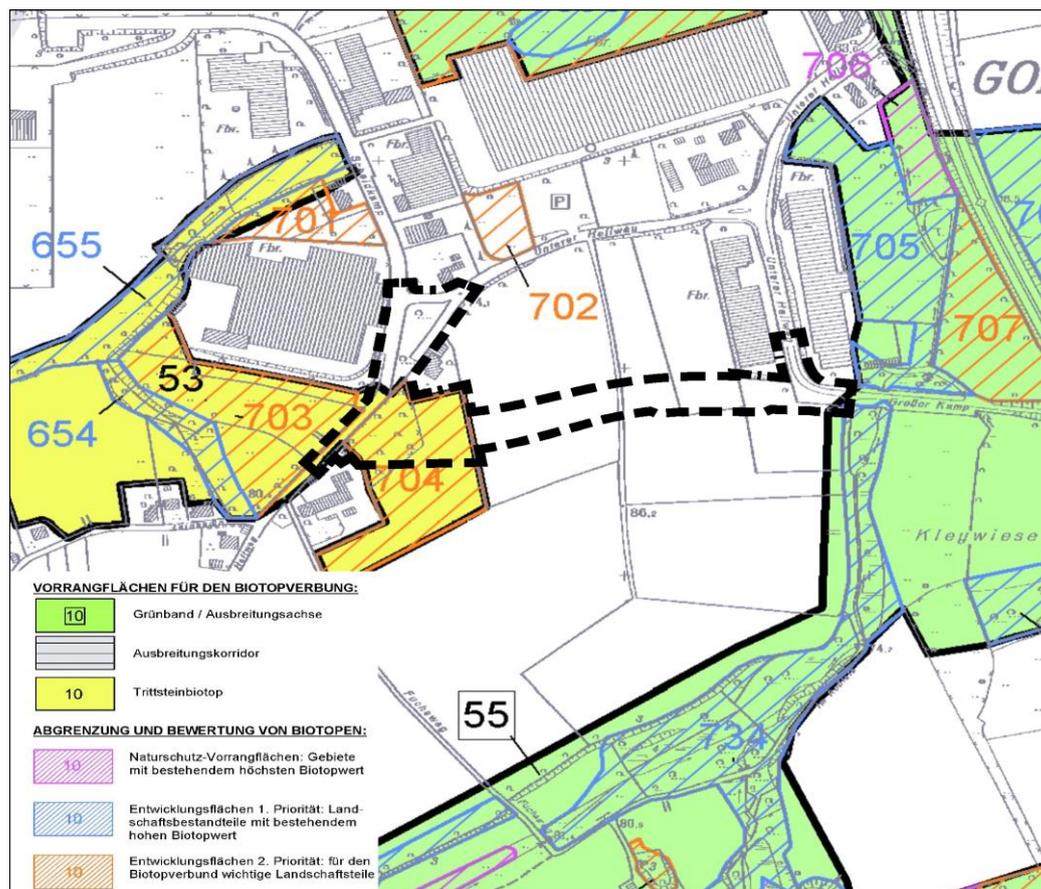


Abb. 1: Auszug aus dem „Fachplan Biotopverbund“, NZO 1994

#### Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Der Untersuchungsraum (Geltungsbereiche 1 2 und 3) befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Zone 4.

#### Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsbereich der Werre.

#### Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Löhne (Baumschutzsatzung)

Gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Baumschutzsatzung unterliegen Bäume, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befinden und einen Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne. Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne sind diese im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Der Untersuchungsraum (Geltungsbereiche 1, 2 und 3) liegt im Außenbereich der Stadt Löhne und damit nicht im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung.

#### 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz

Die Stadt Löhne beabsichtigt die Fortführung der Straße Großer Kamp bis zu den Straßen „Oberer Hellweg/Scheidkamp“. Diese soll die aktuellen und zukünftigen Verkehre der gewerblichen Nutzungen der B-Plangebiete Nr. 102 und Nr. 210 aufnehmen und zukünftig auch als Zubringer zur geplanten Anschlussstelle „Großer Kamp“/B61

fungieren. In der Planung sind die Belange des Schallschutzes für die umliegende Bebauung im Nahbereich der Maßnahme zu berücksichtigen.

Für den Neubau der Straße Großer Kamp ist gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz und der Verkehrslärmverordnung zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmverordnung kommt. Im Einflussbereich der geplanten Maßnahme liegen zwei Wohnhäuser.<sup>3</sup>

### 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde Ende Juli 2013 eine lufthygienische Untersuchung in Auftrag gegeben.<sup>4</sup> Untersucht werden sollte, ob sich durch die Planungen und die zugehörigen Änderungen der Verkehrsbelastungen die Luftkonzentrationen verkehrsbedingter Schadstoffe (Immissionen) für benachbarte Wohnnutzung in gesetzlich unzulässigem Maße erhöhen. Untersucht wurde die Schadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaubpartikel (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) unter Zugrundelegung der Verkehrsdaten aus der Untersuchung des Planungsbüros Hahn (pbh, Osnabrück). Die Beurteilung für die Schadstoffe NO<sub>2</sub> und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) erfolgte im Vergleich mit geltenden Beurteilungswerten (Grenzwerte der 39. BImSchV). Als Prognosejahr wurde das Jahr 2016, der früheste Zeitpunkt der Fertigstellung der Planung, angesetzt. Um Be- und Entlastungseffekte aufzeigen zu können, wurde ebenfalls der Prognosefall ohne bauliche Änderungen für dasselbe Jahr untersucht. Ergänzend wurden Betrachtungen für das Gewerbegebiet ohne neuen Anschluss an die B 61 durchgeführt, die im Anhang A4 des Gutachtens beschrieben sind.

### Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG (Anlage 2 zum Umweltbericht)

Gemäß Anlage 1 des UVPG ist für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese wurde durch das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten durchgeführt und liegt seit März 2013 in der Endfassung vor.<sup>5</sup> Die Vorprüfung wurde sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A als auch für die Verlegung des namenlosen Fließgewässers erstellt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 102/a beinhaltet den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A – westlicher Teilbereich. Somit gelten die nachfolgend erläuterten Ergebnisse der UVP-Vorprüfung für beide Bebauungspläne.

Anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kommt der Verfasser nach Überprüfung der UVPG-Pflicht zu folgendem Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit sind bei Einhaltung der emissionsschutzrechtlichen Vorschriften als nachrangig zu bewerten.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird als erheblich eingestuft aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich von Porengrundwasserleitern in der Haubachau.

<sup>3</sup> B-Plan Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich – Schalltechnische Untersuchung – Planungsbüro Hahn, Osnabrück (Erläuterungsbericht März 2013) – siehe auch Anlage zur Begründung BPlan Nr. 102/A – Westlicher Teilbereich.

<sup>4</sup> Luftschadstoffgutachten für den Anschluss eines Gewerbegebietes an die B 61 bei Löhne, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co KG, Karlsruhe, September 2013 (Anlage 2) – Nähere Erläuterung des Gutachtens siehe Begründung BPlan Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich, Punkt 3.2

<sup>5</sup> Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ – Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG – Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, März 2013 (Anlage 3).

Ebenfalls als erheblich eingestuft werden die mit der geplanten Anlage eines Rückhaltebeckens verbundenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Fließgewässer und seine Aue.

Die Verlegung und naturnahe Umgestaltung eines abschnittsweise befestigten namenlosen Fließgewässers als Zufluss zum Haubach führt zu einer Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation (Verlängerung der Lauflänge, Verbesserung des Rückhaltes im Gewässer).

Außerdem sind von der Planung Flächen mit besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen betroffen. Bei den von der Planung betroffenen Böden handelt es sich um flachgründige Braunerden, die aufgrund ihrer spezifischen Standorteigenschaften ein besonders schutzwürdiges Biotopentwicklungspotenzial aufweisen sowie um Pseudogley-Braunerden mit einer hohen Fruchtbarkeit.

Es sind in erheblichem Umfang Waldflächen und Feucht- und Nasswiesen betroffen, die entsprechend der Biotoptypenwertliste<sup>6</sup> mit den Wertstufen 6 bzw. 5-7 zu bewerten sind. Diese Einstufung verdeutlicht die erhöhte Bedeutung dieser Biotoptypen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen weiterhin 3 Biotope, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 Landschaftsgesetz geschützt sind.

Die geplante Straßenbaumaßnahme führt weiterhin zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann bei Durchführung entsprechender landschaftspflegerischer Maßnahmen nachhaltig gemindert werden.

Als Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Planung des Anschlusses der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 anhand der in der Anlage 2 des UVPG vorgegebenen Kriterien stellt der Gutachter fest, „dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen (vornehmlich für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen) beinhaltet. Diese können im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bzw. der durchzuführenden landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt werden. Mit der gewählten Variante wird bereits eine Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglichen Planung erreicht. Weitere relevante Planungshinweise sind von der Durchführung einer gesonderten UVP über die vorliegende Untersuchung hinaus nicht zu erwarten.“

Mit der Verlegung eines namenlosen Fließgewässers, so führt der Gutachter aus, wird sogar mit Ausnahme der Bodenverluste eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation erreicht. Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope entstehen durch die Verlegung des Gewässers nicht. Die Gewässerverlegung führt somit insgesamt nicht zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der UVP-relevanten Schutzgüter.

Aus Sicht des Gutachters wird festgestellt, „dass eine UVP für die geplante Anbindung des Gewerbegebietes südlich der Bahnlinie an die B 61 über die Straße „Großer Kamp“ sowie die damit verbundene Verlegung eines namenlosen Fließgewässers nicht erforderlich ist.“

Die Stadt Löhne schließt sich den Ausführungen des Gutachters an und verzichtet auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen ist ein Vermerk<sup>7</sup> durch die Stadt Löhne angefertigt worden, welcher dem Umweltbericht als Anlage 4 beiliegt. Die Ergebnisse der Vorprüfung finden in

<sup>6</sup> Biotoptypenliste der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

<sup>7</sup> Vermerk „Entscheidung über die Durchführung einer UVP betreffend den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-HamelN – Anbindung an die B61 –westlicher Teilbereich“ (Anlage 4)

den Ausführungen und Ergebnisse des Umweltberichtes zum Bebauungsplanentwurf Nr. 102/A-westlicher Teilbereich Berücksichtigung.

### 3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht. Dargestellt worden sind der Ist- Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

#### 3.1 Mensch/Landschaftsbild

##### Mensch

###### *Beschreibung/ Bewertung:*

Beim Schutzgut Mensch werden die Auswirkungen des Planes auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen insbesondere durch Lärm-, Schadstoff-, Geruchs- und sonstige Emissionen sowie Auswirkungen auf menschliche Nutzungen, z.B. Erholungsnutzung, die durch die Planung betroffen sind, beschrieben und bewertet.

###### Erholung

Seit 1999 werden im Kreis Herford „Naturkundlich-historische Wanderungen“ durchgeführt. Die Wanderroute Nr. 25 „Zum Sudbachtal in Löhne“ führt im Wesentlichen um das Änderungsgebiet herum, berührt dieses jedoch in einem Punkt (Kopfweidenstandort Oberer Hellweg).

Die Straße „Großer Kamp“ wird über den Unteren Hellweg hin zum Bahnweg von Fußgängern und Radfahrern als Verbindung der Stadtteile Löhne-Gohfeld und Löhne-Bahnhof genutzt. Während der Bauphase ergeben sich höchstwahrscheinlich Auswirkungen auf die Nutzung dieser Verbindung.

###### Lärm-/ Schadstoffimmissionen:

Durch die Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 und die Fortführung der Straße „Großer Kamp“ bis zur Straße „Oberer Hellweg“ ist von einem erhöhten Verkehrsaufkommen in diesem Bereich durch Fernverkehr und Pkw-Verkehr und damit einer Erhöhung von Lärmimmissionen, welche sich auf die Gesundheit des Menschen auswirken können, auszugehen.

Es gilt der Anwendungsbereich der 16. BImSchV, da es sich um eine Straßenbaumaßnahme handelt. Im Rahmen der Entwurfsplanung der Anbindung Großer Kamp an die B 61 wurden schalltechnische Immissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelt.<sup>8</sup>

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Wohngebäude (Unterer Hellweg 23), welches planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen ist. Als Immissionsschutzgrenzwerte sind Werte gleich einem Mischgebiet anzunehmen, d.h. 64 dB (A) tags sowie 54 dB (A) nachts. Kommt es zur Überschreitung der Grenzwerte

<sup>8</sup> Stadt Löhne B-Plan Nr. 102/A „westlicher Teilbereich“ Schalltechnische Untersuchung, Erläuterungsbericht 03/2013, Planungsbüro Hahm (pbh, Osnabrück), März 2013 –Anlage zur Begründung

te, sind Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auszuführen. Den schalltechnischen Berechnungen zugrunde gelegt werden die Verkehrszahlen der aktuellen und zukünftigen Verkehre, die im Gewerbegebiet erzeugt werden sowie die durch das Vorhaben eines Warenverteilzentrums ausgelösten Verkehrsmengen. Festgestellt wurde, dass die ermittelten Immissionsgrenzwerte die nächtlichen Mischgebietswerte an der nordwestlichen und südwestlichen Fassade des Gebäudes um max. 5 dB(A) überschreiten, so dass zum Schutz eine Lärmschutzwand von mindestens 2,50 m Höhe errichtet wird. Für das Gebäude, welches südlich an das Plangebiet angrenzt, ist kein Anspruch auf Lärmschutz nachgewiesen worden. Temporär können auf die Bauphase beschränkt Auswirkungen des Baubetriebes so wie ein erhöhtes Staubaufkommen je nach Wetterlage hinzutreten.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist entscheidend, ob die im vorliegenden Luftschadstoffgutachten<sup>9</sup> ermittelten Immissionen zu Überschreitungen der Grenzwerte an für die Beurteilung relevanter Bebauung z.B. Wohnnutzung, führen.

Das o.g. Luftschadstoffgutachten kommt zu folgendem Ergebnis (S.5):

*„Aus lufthygienischer Sicht sind mit dem geplanten Neubau des Logistikzentrums und der geplanten Anschlussstelle an die B 61 und den damit verbundenen zusätzlichen Schadstofffreisetzungen entlang den dortigen Straßen Zunahmen der Immissionen verbunden, die an der dortigen Randbebauung zu keinen Konflikten mit den geltenden Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit führen. Die mit den Planungen verbundenen Entlastungen der hohen Immissionen an der Randbebauung der Ortsdurchfahrt Gohfeld aufgrund der Verkehrsverlagerungen sind zu begrüßen.“*

*Ergebnis:*

#### Erholung

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naherholung wird nicht gesehen, da das Plangebiet insgesamt keinen hohen Erholungswert für den Menschen besitzt. Der Ausbau der Straße „Großer Kamp“ beinhaltet die Neuanlage eines Radweges, welcher für mehr Sicherheit für Radfahrer sorgen wird.

Eine Durchführung der „Naturkundlich-historischen Wanderungen“ wird auch nach Plandurchführung weiterhin möglich sein.

#### Lärm-/Schadstoffimmissionen

Im Ergebnis kann gesagt werden, dass für das Gebäude „Unterer Hellweg 23“ ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach besteht. Das Gebäude wird durch die Anlage einer Lärmschutzwand ausreichend vor Lärmimmissionen geschützt werden. Des Weiteren wird das Gebäude durch die Anlage einer Obstbaumwiese optisch von der Straße abgeschirmt werden, so dass nachteilige Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung nicht zu erwarten sind.

Aus lufthygienischer Sicht ist mit dem geplanten Neubau der Anschlussstelle an die B 61 nicht mit einer vermehrten Schadstoff- oder Feinstaubbelastung im Ortsteil Gohfeld an der beurteilungsrelevanten Wohnbebauung zu rechnen. Alle ermittelten Immissionswerte liegen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte, so dass es zu keinen Konflikten kommt.

---

<sup>9</sup> Luftschadstoffgutachten für den Anschluss eines Gewerbegebietes an die B 61 bei Löhne, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co KG, Karlsruhe, September 2013 (Anlage 2)

## Landschaftsbild

### *Beschreibung/Bewertung:*

Im Plangebiet stellt sich das Landschaftsbild deutlich hügelig dar und steigt in Richtung Südosten an. Zurzeit werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland).

Anhand der vorliegenden „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes auf dem Gebiet der Stadt Löhne“ aus dem Jahr 2005, welche auf dem Verfahren von Köhler und Preiß (2000) beruht, kann die Gesamtwertigkeit der Landschaftsbildeinheit Mahnen-Bischofshagen-Nord in einer Skala von 1-5 mit 3,4 angeordnet werden.

Die Beurteilung erfolgte aufgrund von 7 Kriterien:

<b>Wertkriterien</b>	
Anteil natürlich wirkender Biotoptypen	3, mittel
Anteil historischer Kulturlandschaftselemente	4, gering
Anteil kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen	3, mittel
Anteil natürlicher Oberflächenformen	3, mittel
Anteil jahreszeitlicher Aspekte	3, mittel
Ungestörtheit durch menschliche Nutzung	4, gering
Ungestörtheit durch Objekte, Geräusche und Gerüche	4, gering

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Landschaftseinheit Mahnen-Bischofshagen Nord als natürlich wirkende Biotoptypen vor allem über Gehölzbestände verfügt.

An historischen Kulturlandschaftselementen Kopfbäume im Bereich des Oberen Hellweges vor. An kulturhistorischen Bauformen sind Bauernhöfe zu nennen. Als Oberflächenveränderung treten die erhöhten Trassenabschnitte der B 61 auf. Diese stellt zudem eine landschaftsästhetische Beeinträchtigung dar, sowohl als Objekt als auch als Lärmverursacher.

Durch Realisierung des B-Planes Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich werden Ackerflächen aufgrund der Straßenanbindung des „Großen Kamps“ an den „Oberen Hellweg/Scheidkamp“ versiegelt. Ein Kopfweidenstandort muss zu einem Teil entfernt werden, desgleichen Bäume der Obstbaumwiese.

Die vorgesehene Lärmschutzwand in Höhe von 2,50 m für das Haus „Unterer Hellweg 23“ beeinträchtigt das Landschaftsbild in diesem Bereich nicht wesentlich.

### *Bewertung/Ergebnis:*

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Entstehung einer Verbindungsstraße ist in einem hohen Bereich anzusiedeln. Eine Einbindung der „neuen“ Straßenabschnitte in das Landschaftsbild wird jedoch durch die Anlage einer Obstbaumwiese sowie durch Anpflanzung von Straßenbäumen entlang des Straßenverlaufs und des Weiteren durch die Anlage eines Wildkrautsaums sowie einer Heckenstruktur erfolgen und damit die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild langfristig wirkungsvoll mindern. Es sollte die Möglichkeit einer Begrünung der Lärmschutzwand vorgesehen werden, so dass diese in das Landschaftsbild integriert werden kann. Die Sicht der

Anwohner „Unterer Hellweg 23“ auf die Lärmschutzwand wird durch den bereits bestehenden Gehölzbestand abgemildert.

Auch die externe Kompensationsfläche in Form einer Laubwaldaufforstung im Bereich des Ökokontos III der Stadt Löhne (Katzenbusch) führt zu einer positiven Aufwertung und Vervollständigung des Landschaftsbildes. Die Aufforstung wurde bereits im Oktober 2011 vorgenommen.

Durch die genannten Kompensationsmaßnahmen wird das Landschaftsbild neu gestaltet. Insgesamt kann ausgeführt werden, dass unter Berücksichtigung der o.g. Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild so reduziert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden.

### **3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften Freiraumverbund**

*Beschreibung:*

#### 1. Lebensraumstrukturen

Das Untersuchungsgebiet wird der naturräumlichen Haupteinheit (Nr. 531) Ravensberger Hügelland zugeordnet. Es wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In der hügeligen Landschaft des Ravensberger Hügellandes wechseln sich strukturierte landwirtschaftliche Flächen mit kleineren Laubwaldflächen sowie Siekbereichen mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald ab. Bei den Ackerflächen handelt es sich um strukturarme Landschaftselemente, deren Nutzung im intensiven Bereich anzusiedeln ist. Das Hügelland ist bevorzugtes Ackerbaugelände mit mittleren bis guten Erträgen.

Im Bereich der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an den „Oberen Hellweg/Scheidkamp“ befindet sich eine Obstbaumwiese, bestanden mit Apfel- und Birnenbäumen (älter als 50 Jahre) sowie ein Kopfweidenstandort bestehend aus 15 Kopfweiden (Alter ca. 50 Jahre). Außerdem befindet sich zwischen den Straßen „Scheidkamp“ und „Unterer Hellweg“, Höhe Haus Nr. 23 ein Gehölzbestand bestehend aus heimischen Bäumen und Sträuchern (Flurstück 268).

Die Ackerflächen können eine hohe Bedeutung als Lebensraum von Tierarten aufweisen, die an Offenlandbereiche gebunden sind.

Des Weiteren bieten die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen (Kopfweiden, Obstgehölze) mögliche Lebensraumstrukturen für Offen- und Nischenbrüter sowie Fledermausarten. In dem Gehölzbestand sowie in den Kopfweiden und Obstbäumen ergeben sich potenzielle Strukturen für Horst- und Höhlenbrüter bzw. Fledermausquartiere.

Im Bereich des zurzeit bestehenden Übergangs der Straße „Großer Kamp“ in die Straße „Unterer Hellweg“ stehen im Bereich der Bankette 7 Straßenbäume (Erle, Ahorn), welche sich ursprünglich selbst dort angesiedelt haben.

Mit der geplanten Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an den „Oberen Hellweg/Scheidkamp“ gehen Teile der o.g. Lebensraumstrukturen verloren.

Dem Fachplan Biotopverbund (NZO 1994) sind für das Plangebiet folgende Aussagen zu entnehmen:

Am Oberen Hellweg im Bereich der geplanten Einmündung befinden sich ein Kopfweidenstandort und eine Obstbaumwiese. Diese beiden Flächen gehören zum Trittsteinbiotop Nr. 53. Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche 2. Priorität mit besonderer

Bedeutung für die Entwicklung eines Biotopverbundes. Zu den Entwicklungsflächen 2. Priorität gehören vergleichsweise weniger hochwertige Flächen innerhalb der geplanten Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile<sup>10</sup>.

Das Informationssystem @LINFOS der LANUV (NRW) gibt folgende Aussagen zum Untersuchungsgebiet:

Nicht unmittelbar betroffen, jedoch an den Änderungsbereich im Bereich des „Oberen Hellweges“ angrenzend, ist das nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NRW geschützte Biotop (GB 3818-725), ein schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland von 0,2085 ha.

Nachfolgend genanntes geschütztes Biotop liegt angrenzend an den von der Planung betroffenen Untersuchungsbereich im Bereich des „Oberer Hellweges“:

BK-3818-053: Grünlandkomplex westlich von Gohfeld.

#### *Ergebnis/Bewertung:*

Neben dem durch den Straßenneubau verbundenen Verlust von Biotopen (Acker, Obstbaumwiese, Kopfweiden, Laubbäume) entstehen im Randbereich der Straße aufgrund von Lärm oder Schadstoffeinträgen Auswirkungen auf die Lebensraumstrukturen und damit auch auf die dort vorkommende Tier- und Pflanzenwelt.

Durch die Anlage einer Lärmschutzwand am Oberen/Unteren Hellweg für das Gebäude „Unterer Hellweg Nr. 23“ gehen Gehölzstrukturen als Lebensraum verloren.

Geschützte Biotope sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. 7 Straßenbäume müssen bei Durchführung der Maßnahme gefällt werden ebenso wie insgesamt 10 Kopfweiden und 5 Obstbäume.

#### *Hinweis:*

*5 der Kopfweiden sowie 5 Obstbäume und 7 Straßenbäume wurden bereits vor dem 28.02.2013 im Vorgriff auf die Durchführung der Planung gefällt. Die Untere Landschaftsbehörde wurde in das Verfahren einbezogen. Die gefällten Bäume standen nicht im Landschaftsschutzgebiet.*

Der Bestand an Lebensraumstrukturen wird sich durch die Versiegelung im Rahmen des Straßenneubaus und auch durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 4 des Umweltberichtes) im Plangebiet verändern.

Nachhaltige und nachteilige Auswirkungen ergeben sich auch aus dem Verlust von Bodenlebensräumen durch die Versiegelung bzw. den Abtrag von Boden.

Durch die Ergänzung der bestehenden Obstbaumwiese mit einer Fläche, welche mit Obstbäumen bepflanzt wird sowie der Anpflanzung von Straßenbäumen und der Anlage eines Straßensaums werden neue Lebensraumstrukturen geschaffen, welche den Eingriff abmildern und auch die entfallenen Biotopverbundstrukturen ergänzen.

## 2. Tier- und Pflanzenarten

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und –bedingungen sind zu schützen, pflegen, entwickeln oder wiederherzustellen.

<sup>10</sup> Freiflächenentwicklungskonzept Fachplan Biotopverbund Stadt Löhne, Band 1 und 2 NZO GmbH (1994)

Nach europäischen Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Planungen wie sie konkret vorliegen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1, 5, 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung wurde beauftragt und liegt inzwischen als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Stand Januar.2013, Anlage 3 zum Umweltbericht)<sup>11</sup> vor. Der Untersuchungsraum für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beinhaltet die Planbereiche der in Aufstellung befindlichen **Bebauungspläne 102/A und 102/A-Westlicher Teilbereich**.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen planerischen Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige u.U. unüberwindbare Rechtsfolgwirkung auslöst.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MUNLV (2010) sowie die Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MWEBWV & MKULNV, 2010) und überprüft die Betroffenheit sogenannter „planungsrelevanter“ Arten.

In der Zeit von Februar bis Oktober 2012 wurden faunistische Erhebungen zu den Artengruppen Avifauna (Vögel), Fledermäuse und Amphibien durchgeführt. Diese umfassen neben dem eigentlichen Plangebiet (Geltungsbereich 1) auch weitergehende Bereiche, welche der Anlage 1-3 der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen sind. Für andere Artengruppen wird dem Vorhabenbereich keine besondere Bedeutung zugemessen. Das gilt auch für ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzenarten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, welcher die Ergebnisse der Überprüfungen und Kartierungen<sup>12</sup> zusammenfasst und bewertet, stellt eine Ergänzung zu diesem Umweltbericht dar (Anlage 5, 6 und 8).

Nachfolgende Ausführungen sind größtenteils dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag BPlan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“ – Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Januar 2013 - entnommen worden. *Eine genaue Zuordnung der Ergebnisse und Maßnahmen zu den beiden o.g. Plangebietten ist nicht immer möglich. Ergebnisse, die nur den Planbereich des BPlanes 102/A-Westlicher Teilbereich betreffen, werden als solche hervorgehoben.*

Für eine erste Einschätzung bezüglich der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der gemäß § 7 BNatSchG „besonders und streng geschützten“ Arten, wurden die Informationssysteme „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ sowie das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ herangezogen.

<sup>11</sup> B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Endbericht, Stand: 03.01.2013), Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford (Anlage 5)

<sup>12</sup> Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans in Löhne Gohfeld (November 2012), Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford (Anlage 6)

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV sind Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 41 planungsrelevanten Arten<sup>13</sup> innerhalb des Messischblattes 3818 TK 25 bekannt. Diese teilen sich auf in 14 Säugetierarten, 24 Vogelarten sowie 2 Amphibien- und 1 Reptilienart.

Aufgrund der im Untersuchungsbereich vorliegenden Biotopstrukturen konnte die Anzahl der möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Tierarten unter Berücksichtigung ihrer artspezifischen Ansprüche an den Lebensraum reduziert werden.

Das „@-LINFOS-Landschaftsinformationssystem“ enthält für den Planbereich keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Ein Arthinweis auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Art „Rebhuhn“ liegt für das an den Planbereich angrenzenden geschützten Biotops (GB 3818-725, Kartierung 2004) vor. Im Bereich der Bahntrasse nordwestlich des Planbereiches liegen Hinweise für ein Vorkommen der Zauneidechse vor (FT-3818-6006-2000, Fundjahr: 2000) vor. Beide Nachweisstellen liegen somit außerhalb des Planbereiches. Für die Zauneidechse, die zudem einen recht geringen Aktionsradius aufweist, steht der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich nicht im funktionalen Zusammenhang mit der vor einigen Jahren erzielten Nachweisstelle. Eine Verschlechterung des Status Quo dieser Art ist daher mit den Planungen nicht zu erwarten.

## 2.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Faunistische Erhebungen:

### Ergebnisse Fledermäuse:

Für die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden zwischen April und Oktober 2012 insgesamt 6 Dämmerungs- und Nachtbegehungen durchgeführt. Außerdem wurden im Vorfeld Bäume vor dem Laubaustrieb auf Strukturen untersucht, die für Quartiernutzungen relevant sein könnten (Höhlungen, Totholz etc.) Die Bestimmung der Arten erfolgte bei den Begehungen durch Sichtbeobachtung und Ultraschalldetektor-Einsatz. Außerdem wurden 14 Batcorder und 40 Horchkisten im gesamten Untersuchungsgebiet installiert sowie eine anschließende computergestützte Rufanalyse vorgenommen. *Im näheren Planbereich des B-Planes 102/A-Westlicher Teilbereich waren 11 der insgesamt 40 Horchkisten aufgestellt.*

Zusätzlich wurden im Untersuchungsraum zwei nächtliche Netzfänge mit Stellnetzen durchgeführt und zwar im Waldgebiet am Kleikamp sowie angrenzenden Randstrukturen. Dabei erfolgte auch eine Untersuchung von „Flugstraßen“ in den Dämmerungsstunden abends und morgens. Mit Hilfe der beschriebenen Nachweismethoden konnten insgesamt 10 Fledermausarten sicher festgestellt werden<sup>14</sup>, wobei keine Quartiere nachgewiesen wurden.

Außerdem besteht im Untersuchungsraum ein begründeter Verdacht für das Vorkommen der Art „Braunes Langohr“.

Die meisten Fledermausarten konnten im Bereich der zukünftigen Anschlussorten der B61 (BPlan 102/A) kartiert werden. Im näheren Bereich des Plangebietes 102/A-Westlicher Teilbereich konnten 5 verschiedene Arten bestimmt werden. Die Fledermäuse nutzen in diesem Bereich die Kopfweidenreihen bzw. Baum- und Strauchreihen entlang der Straße „Oberer Hellweg“ als Leitlinien.

<sup>13</sup> Anlage I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Brokmann Kortemeier Landschaftsarchitekten, 2013

<sup>14</sup> siehe dazu auch Tabelle 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

*Hinweis:*

*Im Februar 2013 wurden bereits 5 Kopfbäume sowie 5 Obstbäume im Bereich der Anbindung „Großer Kamp/Oberer Hellweg“ im Vorgriff auf die Straßenplanung entfernt, unter Beachtung der Verbotstatbestände des § 39 (5) BNatSchG und mit Rücksprache der Unteren Landschaftsbehörde.*

*Um ein Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, war bei der Fällung ein Fledermausexperte vor Ort und hat die Fällung begleitet.*

*Da sich außerdem der Planbereich im Bereich der Anbindung „Großer Kamp/Oberer Hellweg/Scheidkamp geringfügig vergrößert hat (Lärmschutz), wurde eine weitere Begehung in diesem Bereich zur Untersuchung eines Gehölzbestandes (Gemarkung Gohfeld, Flur 38, Flurstück 268) beauftragt, um Strukturen festzustellen, welche für Quartiernutzungen von Fledermausarten in Frage kommen können. Außerdem wurden im östlichen Bereich des Plangebietes an der Straße „Großer Kamp“ 7 Straßenbäume entfernt, bei denen es sich nicht um Strukturbäume handelte.*

Alle Fledermausarten gehören zu den planungsrelevanten Arten. Im Gebiet gelegene Wochenstuben wurden anhand der angewandten Untersuchungsmethoden nicht belegt.

Die genauen Ergebnisse und die Beschreibung der verschiedenen angewandten Methoden können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Pkt. 2.5.2) entnommen werden.

Die Untersuchung der voraussichtlich durch die Planung direkt betroffenen Bäume zeigte im Ergebnis 45 für Fledermäuse relevante „Strukturbäume“.

Die Strukturbäume sind sowohl in den Waldstrukturen, welche für die Anschlussöhren überplant werden (BPlan 102/A), als auch im Bereich des Kopfweidenstandortes und der Obstbaumwiese am „Oberen Hellweg“ sowie im Gehölzbestand am „Unteren Hellweg Höhe Nr. 23“ (BPlan 102/A-westlicher Teilbereich) vorzufinden.<sup>15</sup>

Die im März 2013 vorgenommene Untersuchung des o.g. Gehölzbestandes zeigte im Ergebnis zwei für Fledermäuse relevante „Strukturbäume“.<sup>16</sup>

Ergebnisse Avifauna :

Die Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste erfolgte im Zeitraum zwischen Februar und Juli 2012. Es fanden im gesamten Untersuchungsgebiet 7 Begehungen am Tag sowie 2 nächtliche Begehungen unter Einsatz von Klangattrappen statt. Im Rahmen einer erweiterten Revierkartierung wurden Linientaxierungen mit Aufnahme von Sicht- und Gesangsbeobachtungen durchgeführt.

Außerdem wurden Gewöllefunde, Rupfungen und Federfunde mit aufgenommen.

Im Ergebnis konnten insgesamt 49 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 44 Arten als Brutvögel im Gebiet vorkamen, 4 Arten das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen sowie eine Art als zwischenzeitiger Durchzügler festgestellt wurde. 10 der nachgewiesenen Brutvögel bzw. Nahrungsgäste sind in NRW als planungsrelevant anzusehen<sup>17</sup>. Von den nachgewiesenen Brutvogelarten kamen 7 Vogelarten im Bereich des Bebauungsplangebietes 102/A-Westlicher Teilbereich vor, darunter keine planungsrelevanten Arten.

<sup>15</sup> siehe dazu auch Abb. 4 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

<sup>16</sup> Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen in Löhne Gohfeld (März 2013), Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford (Anlage 7)

<sup>17</sup> Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“, Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3818 sowie Tabelle 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Die übrigen in 2012 nachgewiesenen Vogelarten sind aufgrund ihrer weiten Verbreitung in NRW als „ungefährdet“ eingestuft und wurden im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht besonders betrachtet. Auch das Braunkehlchen, als zwischenzeitiger Durchzügler wurde nicht vertiefend betrachtet. Negative Beeinflussungen werden vom Gutachter für diese Art ausgeschlossen.

#### Ergebnisse Amphibien:

Die Erhebungen der Amphibien umfassten 7 Kontrollen der im Untersuchungsraum gelegenen potenziellen Laichgewässer zwischen April und Juli 2012<sup>18</sup>. Dabei wurden zum einen rufaktive Arten (wie z. B. der Teichfrosch) kartiert und zum anderen Sichtbeobachtungen an den Laichgewässern vorgenommen. Des Weiteren wurde das Vorkommen von Schwanzlurchen in zwei Nachtbegehungen mit Hilfe von Reusenfallen überprüft. Anhand der erzielten Nachweise wurden sowohl für die Froschlurche (Krötenarten, Frösche) als auch für die Schwanzlurche (Molcharten, Salamander) artspezifische Populationsgrößenabschätzungen vorgenommen.

Im Ergebnis konnten bei den durchgeführten Erhebungen die Arten Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch nachgewiesen werden. Diese sind in NRW als „ungefährdet“ eingestuft und gehören seitens des LANUV (2010) nicht zu den artenschutzrechtlich besonders zu betrachtenden „planungsrelevanten“ Arten.

Gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“<sup>19</sup> lässt sich eine Artenschutzprüfung (ASP) in 3 Stufen unterteilen:

#### *Stufe I – Vorprüfung (Wirkfaktoren, Artenspektrum):*

Stufe I befasst sich mit der Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren). Hier wird über eine überschlägige Prognose erklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nachdem aufgrund der faunistischen Kartierung in 2012 die verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum vorliegen, findet in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung eine Betrachtung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung statt<sup>20</sup>.

Die Wirkfaktoren werden mit den entsprechenden Empfindlichkeiten der planungsrelevanten Arten verknüpft, um eine Auswirkungsprognose zu erstellen<sup>21</sup>. Als Ergebnis konnte im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgehalten werden, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A und somit auch für den Bebauungsplan 102/A-Westlicher Teilbereich anlage-, bau- und betriebsbedingt zu Biotopveränderungen/-verlusten kommt. Dies gilt auch für die Funktionen als Lebensraum für die an die überplanten Strukturen (wie z.B. Wald) gebundenen Arten. Relativierend ist dabei zu berücksichtigen, dass schon heute innerhalb des Geltungsbereiches die bestehende Trassenführung der B61 einschließlich einmündender Straßen Vorbelastungen und „Barrierewirkungen“ für den Raum darstellen. Deutliche Auswirkungen zusätzlicher Flächeninanspruchnahme reduzieren sich vorwiegend auf die beiden neu geplanten „Anschlussorten“ sowie die westliche Weiterführung der Straße „Großer Kamp“.

<sup>18</sup> siehe Anlage 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

<sup>19</sup> siehe Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“, MWEBWV & MUNLV, 2010.

<sup>20</sup> siehe zu 2.2 Stufe I – Vorprüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

<sup>21</sup> siehe Tabelle 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Um die mit dem Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, werden die übrigen Bereiche und Randstrukturen soweit möglich eingebunden und durch entsprechende Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans gesichert.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages stufend auf die vorhandenen Kenntnisse zur Verbreitung planungsrelevanter Arten, die Lebensraumausstattung des Plangebietes sowie die erhobenen Nachweisdaten der Kartierung, dargestellt.

#### Ergebnis Fledermäuse:

Bei den aktuellen Untersuchungen wurden mittels der o.g. Methoden insgesamt 10 von möglichen 14 Fledermausarten (Messtischblatt 3818) sicher bestätigt. Für eine weitere Art (Braunes Langohr) besteht zudem aufgrund der Rufanalyse ein „begründeter Verdacht“.

Mit Ausnahme von Fransen- Rauhaut- und Zwergfledermaus werden sämtliche nachgewiesene Arten auf der Roten Liste von Deutschland bzw. NRW geführt. In NRW zählen alle Arten als planungsrelevant. Lediglich die Bechsteinfledermaus befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand innerhalb der kontinentalen Region. Weitere Angaben zum Erhaltungszustand der einzelnen Arten ergeben sich aus Tabelle 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages<sup>22</sup>.

Trotz der bereits bestehenden Vorbelastung, ist dem Untersuchungsraum somit eine insgesamt sehr hohe Bedeutung für die Fledermausfauna zuzuordnen.

Die Untersuchungen zeigen, dass vor allem an Gehölz- und Waldstrukturen hohe bis sehr hohe Aktivitäten auftraten. In den Offenlandbereichen wurden deutlich geringere Aktivitäten registriert. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen, so der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, reduzieren sich dabei im Wesentlichen auf die neu entstehenden Straßenabschnitte mit zwei Anschlussorten *sowie der Weiterführung der Straße „Großer Kamp“ nach Westen*. Dabei zeigen die Untersuchungen, dass die durch die zukünftig nach Westen führende Straßenanbindung überplante Ackerfläche eine nur geringe Bedeutung für Fledermäuse hat. Durch das Planvorhaben werden keine Offenbereiche in Anspruch genommen, welche als essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen sind. Auch ist nicht mit Zerschneidungseffekten zu rechnen.

Wie bereits dargestellt, zeigen die im gesamten Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten eine sehr hohe Aktivität im Bereich der Wald- und Gehölzstrukturen<sup>23</sup>. Sowohl im Bereich des nordöstlichen Anschlussortes (Wald am Kleikamp) *als auch der zukünftigen Anbindung „Großer Kamp“ an den „Oberen Hellweg“ (Obstbaumwiese, Kopfbäume)* sind Strukturverluste unvermeidbar. Mögliche Quartierverluste in Baumhöhlungen können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Nachweise auf Nutzung der in diesen Bereichen nachgewiesenen „Strukturbäume“<sup>24</sup> konnten nicht erbracht werden.

In der Summe ist daher dem derzeitigen Planungsstand der Verlust von 8 Strukturbäumen im Anschlussstellenbereich an der B 61 sowie 19 Baumverluste am geplanten Anbindungsbereich „Großer Kamp/Oberer Hellweg“ zu berichten. Im westlichen Anbindungsbereich bedeutet der Verlust von Strukturbäumen auch den Funktionsverlust einer von Fledermäusen genutzten Leitlinie. Die zwei kartierten Strukturbäume im Ge-

<sup>22</sup> siehe Tabelle 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

<sup>23</sup> siehe Anlage 2 und 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

<sup>24</sup> siehe Anlage II des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

hölzbestand am „Unteren Hellweg Nr. 23“ sind von der Maßnahme nicht betroffen und bleiben somit erhalten.

Zusätzlich zu den o.g. Strukturverlusten können weitere Verluste aufgrund von einer Erhöhung des nächtlichen Verkehrsaufkommens aufgrund der Ansiedlung eines Logistikunternehmens (BPlan 210 der Stadt Löhne) und dem damit verbundenen höheren Kollisionsrisiko auftreten.

Durch den geplanten Eingriff sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmemissionen zu erwarten.

Da in der Summe daher eine Betroffenheit für die im Gebiet bestehenden Fledermausbestände nicht auszuschließen ist, ist daher lt. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag eine vertiefende Prüfung (Stufe II) durchzuführen.

#### Ergebnis Avifauna:

Das Messtischblatt 3818 nennt 24 „planungsrelevante“ Vogelarten, von denen 7 Arten bestätigt wurden. Zusätzlich wurde das Vorkommen von Feldlerche, Feldsperling und Graureiher im Raum nachgewiesen<sup>25</sup>. Das Rebhuhn wurde im Raum nicht bestätigt. Alle 10 Arten befinden sich in der zutreffenden kontinentalen Region in einem „günstigen“ Erhaltungszustand (LANUV, 2010). Feldlerche, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe mit dem Zusatz „sich verschlechternd“.

In Bezug auf ihre mögliche Betroffenheit sind die ermittelten „Konfliktarten“ differenziert betrachtet worden. Berücksichtigt wurde hierbei, ob es sich um einen Nachweis der Art als Brutvogel oder Nahrungsgast handelt. Außerdem wurde die tatsächliche Lage der Nachweisstelle berücksichtigt. Außer für die beiden Arten Mäusebussard und Sperber werden bei den anderen nachgewiesenen Vogelarten keine Brutstätten von den Planungen (*betreffend BPlan 102/A*) unmittelbar betroffen. Beim Mäusebussard und auch beim Sperber werden nach derzeitigem Stand der Planung nachgewiesene Horstbäume (Brutstätten) direkt überplant und gehen somit verloren (*betreffend BPlan 102/A*). Eine Betroffenheit dieser Arten ist daher gegeben und eine vertiefende Prüfung (Stufe II) durchzuführen<sup>26</sup>.

#### Ergebnisse Amphibien:

Bei den durchgeführten Erhebungen sind keine „planungsrelevanten“ Arten nachgewiesen worden. Die im Untersuchungsraum bestehenden Laichgewässer mit Artnachweisen liegen alle außerhalb der geplanten Trassenführungen. Neue Trennwirkungen für bekannte Wanderstrecken zwischen Laichgewässer und Landlebensraum werden ebenfalls durch die Planungen nicht erwartet.

Artenschutzrechtliche Restriktionen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden somit im Zusammenhang mit den Planungen für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen.

#### *Stufe II - Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen:*

Die vertiefende Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten folgt anhand der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Punkt 4 genannten Parametern. Dabei ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaß-

<sup>25</sup> siehe Anlage 6 und Tabelle 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

<sup>26</sup> siehe Ergebnisse der Vorprüfung der Avifauna des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

nahmen verringert werden können. Die Verringerung muss dazu führen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben.

Zur Verringerung der Beeinträchtigungen können Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z.B. Bauzeitenregelungen) oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), welche konfliktmindernd und funktionserhaltend wirken, dienen.

### Fledermäuse

Aufgrund der Vorhabenplanung gehen für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten Nahrungshabitate und potentielle Quartiermöglichkeiten verloren. Eine Beeinträchtigung geht auch mit erhöhten Lärm- sowie Lichtemissionen einher.

Folgende CEF-Maßnahmen müssen im Bereich des Bebauungsplangebietes 102/A-Westlicher Teilbereich durchgeführt werden, um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können:

- *Schaffung von 15 Ersatzstrukturen/-quartieren in den im Umfeld verbleibenden / gesicherten Baumbeständen (z.B. Fräsungen in Bäumen, Aufhängen von Stammstücken mit Höhlen aus den gefällten Bäumen sowie Aufhängen von Fledermauskästen), die bereits vor dem Eingriff wirksam sein müssen (vorgezogene CEF-Maßnahmen). 15 Fledermauskästen wurden bereits im Umfeld der geplanten Maßnahme angebracht.*

*Schaffung einer neuen durchgehenden Leitlinie (dichte Baum- und Strauchreihe) auf der nordwestlichen Straßenseite des „Oberen Hellweges“, die bereits vor dem Eingriff wirksam sein muss (vorgezogene CEF-Maßnahme). Die Leitlinie wurde durch Pflanzung von Vogelkirschen und heimischen Sträuchern bereits angelegt.*

*Fällarbeiten von Bäumen sind im Herbst (Oktober) vorzunehmen. Bäume sind unmittelbar vor einer Fällung durch einen Experten erneut auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Zudem sollte ggf. auch während der Fällarbeiten ein Fledermauskundler anwesend sein.*

### Hinweis:

*Bei der Fällung der Kopfweiden und Obstbäume am 22.02.2013 war ein Fledermauskundler anwesend, um eine Schädigung von möglichen in den Baumhöhlen überwinternden Fledermäusen zu verhindern. Es wurden jedoch keine Tiere gefunden.<sup>27</sup>*

- *Sicherung der nicht von den direkten Trassenführungen/Bauwerkskörpern planerisch betroffenen Wald-/Gehölzstrukturen durch entsprechende Festsetzungen. Sofern möglich hat der zusätzliche Verzicht auf Nutzung einzelner Waldabschnitte eine additive Kompensationswirkung.*
- *Schaffung im Umfeld des Trassenbereichs von Biotopstrukturen, die eine Insektenreproduktion fördern (z.B. Gewässer, Gehölze, Blühstreifen etc.)*

<sup>27</sup> Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford (Februar 2013)

Untersuchung von Bäumen auf Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten in Löhne Gohfeld (Anlage 7)

- *Reduzierung von Straßenbeleuchtung auf ein unabdingbares Maß.*
- *Für unvermeidbare Beleuchtungen sind entsprechende Beleuchtungsmittel (z.B. Natriumdampflampen oder LED mit entsprechender Wellenlänge) zu verwenden. Lichtkegel sind nach unten bzw. nur auf die Straße und nicht auf die Flugrouten, (potentielle) Quartiere und Jagdhabitats im Umfeld auszurichten.*

Bei Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen werden gravierende negative Einflüsse auf die lokale Fledermauspopulation und somit planungsrechtliche Restriktionen von den Gutachtern ausgeschlossen. Generell sind die Vorgaben des § 64 LG NW zu beachten.

#### Avifauna:

*Im Bereich des Plangebietes (102/A-Westlicher Teilbereich) sind keine Horststandorte nachgewiesen worden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.*

- *Berücksichtigt werden sollte jedoch, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit- und Aufzuchtzeit (Anfang März bis Ende September) durchgeführt wird.*
- *Die nicht planerisch betroffenen Gehölzstrukturen sollten durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden.*
- *Die Straßenbeleuchtung sollte auf ein unabdingbares Maß reduziert werden.*
- *Lichtkegel sollten nach unten bzw. nur auf die Straße und nicht auf angrenzende Bereiche ausgerichtet sein.*

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen soweit reduziert werden können, dass für die im Raum vorkommenden Arten keine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes bewirkt wird. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen. Die Vorgaben des § 64 LG NW sind generell zu beachten.

#### Bewertung:

##### Tier- und Pflanzenarten

Zur Ermittlung der durch im Plangebiet vorkommenden Arten und deren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wurde zum einen eine Abfrage der Fachinformationssysteme „@LINFOS-Landschaftsinformationssystem“ und „Geschützte Arten in NRW“ vorgenommen. Zum anderen wurden in der Zeit von Februar bis Oktober 2012 faunistische Erhebungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien durchgeführt. Die Ergebnisse und Auswertung dieser faunistischen Erhebungen liegen als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Endbericht, Stand: Januar 2013)<sup>28</sup> vor und wurden ebenfalls berücksichtigt.

Bei Beachtung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag<sup>29</sup> dargestellten, vorzunehmenden CEF-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

<sup>28</sup> siehe Anlage 5 zum Umweltbericht

<sup>29</sup> siehe auch Pkt. 2.3. des Umweltberichtes

Eine additive Kompensationswirkung ergibt sich dadurch, dass die umliegenden Waldbereiche der Stadt Löhne forstwirtschaftlich nicht genutzt werden.

*Ergebnis:*

Durch die vorliegende Planung werden unterschiedliche Lebensräume mit einer großen Bedeutung für die im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beansprucht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden als erheblich eingestuft.

Durch die o.g. Maßnahmen können die Auswirkungen verringert bzw. vermieden werden. Die vorzunehmenden CEF-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen werden bzw. wurden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Hinweisen in der Begründung umgesetzt. Somit ist trotz der erheblichen Beeinträchtigung nach bisherigem Stand der Untersuchung nicht mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu rechnen und das Vorhaben somit artenschutzrechtlich zulässig.

Die Stadt Löhne verpflichtet sich in einem Maßnahmenkonzept, welches dem Umweltbericht als Anlage 9 beigefügt ist, zur Einhaltung bzw. Durchführung, der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellten Maßnahmen, welche nicht nach § 9 (1) 10 BauGB festgesetzt werden können<sup>30</sup>.

### 3.3 Boden

Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1+2 und § 4 Abs. 1 + 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Insbesondere ist durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung der Vorrang vor Inanspruchnahme von naturnah erhaltenen Flächen einzuräumen. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken.

Mit der geplanten Baumaßnahme ist eine Neuversiegelung von ca. 3635 m<sup>2</sup> bisher unversiegelten natürlich gewachsenen Bodens verbunden. Im Bebauungsplan 102/A - Westlicher Teilbereich werden einzelne Maßnahmen zur Eingriffsminderung z.B. durch Pflanzung von Straßenbäumen, Anpflanzung von Obstgehölzen sowie einer Wildgehölzhecke getroffen. In diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen in einem gewissen Rahmen gestärkt. Weiterhin ist der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen des Bodens (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten.

*Beschreibung:*

In Abhängigkeit von Relief und geologischem Untergrund haben sich im Untersuchungsgebiet unterschiedliche Bodentypen entwickelt.

Gemäß der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen, 1987, Blatt L 3918 Herford, 1:50000) handelt es sich bei den Böden im Plangebiet um Pseudogley-Parabraunerde (sL3) aus Löß z.T. über Ton-, Mergel-, Sandstein (Keuper, Jura) oder Geschiebelehm (Pleistozän).

---

<sup>30</sup> Maßnahmenkonzept (Ausführungsplanung) zum Planfeststellungersetzenden Bebauungsplan 102/A-westlicher Teilbereich (Anlage 9)

Bei den anstehenden Böden handelt es sich um schluffige Lehmböden, schwachwellig und geneigt, großflächig verbreitet, vielfach in Unterhanglagen vorkommend.

Diese Böden bilden die Grundlage für Ackerböden z.T. auch Grünland- oder Waldböden mit mittlerem bis hohem Ertrag. Die Böden sind nur nach starken Niederschlägen erschwert zu bearbeiten. Sie besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität. Die Wasserdurchlässigkeit liegt im geringen bis mittleren Bereich. Die Böden zeichnen sich durch eine schwache Staunässe im Unterboden aus.

In der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes NRW (BK 50, 2004) werden die Pseudogley-Parabraunerden (sL3) aufgrund ihrer Fruchtbarkeit (Stufe 1 und 2) als besonders schutzwürdig eingestuft.

#### Baugrunduntersuchung

Im Vorfeld der weiteren Ausführungsplanung wurde die Beschaffenheit des Baugrundes hinsichtlich spezifischer Rahmendaten zur Planung, Ausschreibung und Ausführung geprüft und beurteilt.<sup>31</sup> Insgesamt wurden 20 Rammkernsondierungen und 20 mittelschwere Rammsondierungen im Planbereich der Bebauungspläne 102/A und 102/A-Westlicher Teilbereich durchgeführt.

Im Planbereich des Bebauungsplanes 102/A-Westlicher Teilbereich wurden an 4 Untersuchungspunkten mittelschwere Rammsondierungen durchgeführt.

Die o.g. Untersuchung des Baugrundes ergab als natürlich gewachsene Böden weich- bis steifkonsistente Flusslehme, locker bis mitteldicht gelagerte Flusssande und bindige Lößlehme in weicher bis steifer Konsistenz. Weiterhin wurden im Baufeld weichkonsistente bis halbfeste Geschiebeablagerungen sowie mehr oder minder stark verwitterter bis angewitterter Tonstein aufgeschlossen.

Im Ergebnis ergab das Baugrundgutachten, dass für den Kanalbau insgesamt ausreichend bis guttragfähige Böden zu erwarten sind. Die Grabensohle liegt wenige cm bis dm über und in der grundwassergesättigten Bodenzone, so dass bereichsweise geschlossene Wasserhaltungen erforderlich werden können.

Die vorwiegend bindigen Böden sind für eine Versickerung von Regenwasser nicht geeignet. Auch der Grundwasserstand ist bereichsweise von ausschließender Bedeutung.

Der Straßenbau sollte unter Ansatz der Bauklassen SV/I/II/III und frostempfindlicher Böden mit einer Frostschuttschicht nach den Vorgaben der RStO 01 erfolgen.

#### Altlasten

Im Altlastenkataster des Kreises Herford ergeben sich für den Planbereich des Bebauungsplanes 102/A-Westlicher Teilbereich keine Hinweise auf umweltrelevante Bodenbelastungen.

Auch die o.g. Baugrunduntersuchung erbrachte keine weiteren Hinweise auf umweltrelevante Bodenbelastungen. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Oberbau und die Auffüllungen vereinzelt abfallrechtliche Merkmale aufweisen. 2 Mischproben aus den aufgefüllten Böden wurden auf die Parameter nach LAGA 20 einer Laboranalyse unterzogen.<sup>32</sup> Die Analysen ergaben ausschließlich unbedenkliche Gehalte < Z 0, so dass hinsichtlich der geprüften Parameter die Beschaffenheit eines natürlich gewachsenen Bodens gegeben ist. Ein uneingeschränkter Wiedereinbau der Böden ist möglich.

<sup>31</sup> siehe Baugrund-Gutachten zur Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B61 in 32584 Löhne, Geoanalytik Dr. Loh (2012) als Anlage zur Begründung

<sup>32</sup> Nachtrag zum Baugrundgutachten vom 27.11.2012 – Ergebnisse der LAGA-Analyse, Geoanalytik Dr. Loh (2012)

*Bewertung:*

Durch die geplante Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an den „Scheidkamp“ werden rd. 3.635 m<sup>2</sup> Bodenfläche auf Dauer zusätzlich versiegelt., so dass in diesem Bereich die Funktion des Bodens als Lebensraum für eine stark angepasste Bodenflora und -fauna, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren geht.

Die vorliegenden Böden werden aufgrund ihrer Fruchtbarkeit und ihres Biotopentwicklungspotentials als schutzwürdig eingestuft. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendigste Maß zu beschränken. Im Plangebiet werden einzelne Maßnahmen zur Eingriffsminderung (Erweiterung einer Obstwiese, Anlage eines Wildkrautsaums mit heimischen Stauden, Gräsern und Kräutern, Anpflanzung von Straßenbäumen) und damit zur Aufwertung der Bodenfunktionen in diesen Bereichen getroffen. Außerdem sollten Baustelleneinrichtungen, Baustofflager usw. in Bereichen mit schutzwürdigen Bodentypen besonders in den Siektälern vermieden werden. Entstehende neue Böschungsbereiche sollten frühzeitig begrünt werden, um die Bodenerosion zu vermindern.

Dem Altlastenkataster des Kreises Herford sind für den Planbereich keine Eintragungen zu entnehmen. Das Baugrundgutachten und die Analyse von Bodenproben nach LAGA 20 TR Boden ergaben unbedenkliche Gehalte (<Z 0), so dass von einem natürlich gewachsenen Boden auszugehen ist.

*Ergebnis:*

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden hinsichtlich der zusätzlichen dauerhaften Versiegelung durch die Straßenfläche und den Verlust natürlich gewachsenen Bodens durch den Bodenabtrag und aufgrund der Schutzwürdigkeit der Böden als erheblich eingestuft. Alternative Standortmöglichkeiten für die Planung bestehen jedoch nicht.

Durch die Anpflanzung von Obstgehölzen, Anlage eines Wildkrautsaums und die Pflanzung von Straßenbäumen werden Bodenfunktionen in diesen Bereichen aufgewertet. Des Weiteren werden sich durch die Aufforstung einer externen Ackerfläche mit heimischem Laubwald im Bereich des Ökokontos III (Katzenbusch) Löhne-Gohfeld auch dort Verbesserungen für die Bodenfauna einstellen. Ein Eintrag von Schadstoffen (Düngung und Pflanzenschutzmittel) kann somit zukünftig auf diesen Flächen vermieden werden. Demzufolge werden sich die o.g. Kompensationsmaßnahmen positiv auf das Schutzgut Boden auswirken und die Beeinträchtigungen dadurch gemindert werden.

### **3.4 Oberflächengewässer/Grundwasser**

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

*Beschreibung:*Oberflächengewässer

Oberflächengewässer, insbesondere die Fließgewässer, stellen hochempfindliche Bereiche dar.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich jedoch keine Fließgewässer und auch keine Stillgewässer.

#### Grundwasser

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes und liegt nicht im Überschwemmungsbereich der Werre.

Der Untersuchungsraum befindet sich jedoch innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Zone 4.

In der Hydrologischen Karte von Nordrhein-Westfalen des Geologischen Landesamtes (1984) werden im Bereich der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an den „Scheidkamp“ Grundwasserleiter mit sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit beschrieben.

Mögliche Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser können durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ergeben.

#### Regenwasserkanalisation

Das von den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser der Baustraße wird zunächst in den Mulden rechts und links der Fahrbahn gesammelt und der vorhandenen Kanalisation zugeführt. Im Zuge des endgültigen Ausbaus der Straße wird ein Regenwasserkanal südlich der Trasse gebaut und das anfallende Oberflächenwasser hier eingeleitet.

#### *Bewertung:*

Von der geplanten Baumaßnahme sind Oberflächengewässer nicht betroffen. Negativ wirkt sich auf das Schutzgut Wasser die geplante Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung im Bereich der Straßenführung aus.

#### *Ergebnis:*

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Anlage einer Obstbaumwiese, Anpflanzung von Straßenbäumen und Anlage eines Wildkrautsaums) wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Wasser aus. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt im mittleren Bereich eingestuft.

### **3.5 Klima/Luft**

#### *Beschreibung:*

Nordrhein-Westfalen und damit auch der Untersuchungsraum, liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Westliche Winde sind hier vorherrschend. Sie bedingen ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Untersuchungsgebiet zwischen 9 und 9,5 °C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt zwischen 700-750 mm.

Das Plangebiet beinhaltet die verkehrliche Anbindung für das Gewerbegebiet „Scheidkamp“. Ackerflächen, eine Obstbaumwiese, ein Kopfweidenstandort und ein Gehölzbestand gehören dazu.

Das Plangebiet grenzt an Bereiche an, welche sich durch die Ansiedlung produzierender und besonders flächenintensiver Gewerbebetriebe auszeichnen. Außerdem finden sich verschiedene mittelständische Betriebe unterschiedlicher Branchen sowie einige wenige Wohnhäuser im Einflussbereich des Plangebietes. Angrenzend an das Plangebiet verläuft östlich das Siek des Haubaches. Im Westen grenzen Siekbereiche eines Nebenbaches des Haubaches an.

Entsprechend der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) wird dieser Planbereich von verschiedenen klimatischen Bereichen geprägt. Das Haubachsiek ist als Kaltluftquellgebiet d.h. als überwiegend land- oder forstwirtschaftliche genutzter Raum mit weniger als 3 % Gefälle definiert. Es handelt sich um dynamisch mäßig aktive Kalt- und Frischluftproduktionsflächen. Das Sieksystem des Haubaches ist als funktionsfähige Luftleitbahn mit Bedeutung für den gesamten Untersuchungsraum beschrieben.

Währenddessen werden die Bereiche der B61 und des sich anschließenden Gewerbegebietes als gemäßigt städtisches Überwärmungsgebiet mit eingeschränktem Luftaustausch dargestellt.

Die durch die Anbindung an den Scheidkamp betroffenen Ackerflächen stellen das Kaltluftquellgebiet als überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum mit 3-6 % Hangneigung dar.

Die das Untersuchungsgebiet im Norden querende Bahnlinie Löhne-Hamel stellt eine Ventilationsbahn mit unterschiedlichem thermischem und lufthygienischem Niveau dar. Die Bahntrasse übernimmt, unterstützt durch die Topographie, Luftleitfunktionen. Diese Kanalisierung der Luftströmungen durch den Schienenraum ist in starkem Maße von den jeweiligen Strömungsrichtungen der Wetterlagen abhängig. Während windschwacher Hochdruckwetterlagen wird tagsüber überwiegend belastete Luft stadtauswärts transportiert, während nachts weniger belastete Luft für Abkühlung und Luftaustausch im städtischen Raum sorgt.

Die erhöhte Bahntrasse ist aber auch eine Strömungsbarriere für das Kaltluftquellgebiet des Haubachsiekes, die den Luftaustausch stört. Dieses betrifft jedoch in erster Linie Schwachwindsituationen, bei denen der Horizontalaustausch eingeschränkt und durch Barrierewirkung zusätzlich behindert wird.

#### *Bewertung/Ergebnis::*

Durch das geplante Straßenbauprojekt werden dauerhaft Ackerflächen überbaut. Diese Verringerung der Freiflächen führen dazu, dass Flächen für die Entstehung von Kalt- und Frischluft reduziert werden, was zu einer lokalen Veränderung des Kleinklimas führen kann.

Die funktionsfähige Luftleitbahn des Haubachsiekes, welche angrenzend an das Plangebiet liegt, bleibt erhalten, so dass die Durchlüftung des gesamten Bereiches weiterhin gesichert ist.

Auch bleiben weiträumig ausreichend landwirtschaftliche Flächen erhalten, so dass die Entstehung von ausreichend Kalt- und Frischluft erhalten bleiben wird.

Im Ergebnis wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes im geringen Bereich eingestuft.

### **3.6 Kultur- und Sachgüter**

#### **Denkmalschutz und Denkmalpflege**

##### *Beschreibung:*

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.

Sollten während der Bauphase Bodendenkmale festgestellt werden, muss die entsprechende Fachbehörde beteiligt werden.

*Bewertung:*

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Nutzung der Flächen als Straßenverkehrsfläche nicht beeinträchtigt.

### **3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern**

Die vorab betrachteten Schutzgüter bilden ein zusammenhängendes Wirkungsgefüge und beeinflussen sich demzufolge gegenseitig.

Eine Wechselbeziehung besteht zwischen den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden: eine Verkleinerung der offenen Bodenbereiche durch Versiegelung bzw. Bodenabtrag bedeutet eine Verkleinerung der potentiellen Lebensräume für die hierauf spezialisierten Tiere und Pflanzen.

Ebenso stehen die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch in enger Wechselbeziehung. Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes bewirkt einen störenden Einfluss auf das ästhetische Empfinden des Menschen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgutes nahezu immer Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach sich zieht. Aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander resultieren keine erheblichen Eingriffe.

## **4. Eingriffe in Natur und Landschaft**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NW).

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vgl. § 34 Abs. 4 LG NW).

Zudem sieht das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 01.03.2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative

- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

### **Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Die im Text erläuterten Beeinträchtigungen führen zu einem Eingriff in den Naturhaushalt, der nach § 1 a Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz entsprechend ausgeglichen werden muss (s.o.).

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich der Stadt Löhne sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- Zur Einbindung des geplanten Straßenbauwerks in das Landschaftsbild sowie zur Verbesserung des Kleinklimas und zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Tierarten werden Festsetzungen zur Bepflanzung getroffen:
- Im zurzeit bestehenden Einmündungsbereich der Straße „Großer Kamp“ an den „Unteren Hellweg“ mussten im Vorfeld 7 Straßenbäume gefällt werden. Entlang der Verlängerung der Straße „Großer Kamp“ werden 16 heimische Winterlinden mit einem Stammumfang von 16-18 cm im Abstand von 20 m zueinander gepflanzt.
- Im Zuge der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Scheidkamp“ müssen 10 Kopfweiden von insgesamt 15 Kopfweiden (Alter ca. 50 Jahre) entfernt werden. 5 Kopfweiden können erhalten bleiben und werden zum Erhalt festgesetzt.
- Im Planbereich müssen 5 Obstbäume für die Anbindung der Straße „Großer Kamp“ gefällt werden. Nördlich angrenzend an den Anbindungsbereich wird eine Obstbaumwiese (940 m<sup>2</sup>) neu angelegt und mit regionaltypischen Hochstämmen mit einem Stammumfang von 7 cm in 1 m Höhe nach Empfehlungen der Biologischen Station Ravensberg bepflanzt<sup>33</sup>.
- Südlich angrenzend an den Einmündungsbereich des „Großen Kampes“ an den „Scheidkamp“ wird ein Wildkrautsaumbereich bestehend aus heimischen Stauden, Gräsern und Kräutern entwickelt, welcher entsprechend dem Maßnahmenkatalog des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die Insektenproduktion im Plangebiet fördern soll.

Der gesamte Ausgleich wird zu nahezu 100 % erfolgen. Da dieses im Plangebiet nicht möglich ist, wird das verbleibende Defizit durch Aufforstung einer externen Fläche mit standortgerechtem Laubwald im Rahmen des Ökokontos III der Stadt Löhne ausgeglichen.

Nachfolgend genannte Maßnahmen müssen beachtet bzw. vorgenommen werden, um Beeinträchtigungen der im Untersuchungsbereich vorkommenden bzw. kartierten Tierarten gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden:

<sup>33</sup> Anlage 10 Artenliste für typische und bewährte Obstgehölze

#### Avifauna:

Obwohl keine planungsrelevanten Vogelarten im Planbereich des Bebauungsplanes 102/A-Westlicher Teilbereich vorkommen, sollte eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit (Anfang März bis Ende September) eingehalten werden.

Weiterhin sind umliegende Wald- /Baumbestände soweit wie möglich durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan zu sichern.

Störeinflüsse wie Lichtemissionen sind durch entsprechende Ausrichtungen von Straßenbeleuchtung (Lichtkegel nach unten auszurichten, LED-Lampen) soweit wie möglich zu reduzieren.

#### Fledermäuse:

Durch die Vorhabenplanung wird es nach derzeitigem Kenntnisstand zu einem Verlust von insgesamt 10 „Strukturbäumen“ kommen. Um die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG auszuschließen, sind daher neben der Sicherung der übrigen Baumbestände bzw. nachgewiesenen Strukturbäume durch entsprechende Festsetzungen im BPlan 102/A, frühzeitig entsprechende Ersatzstrukturen zu schaffen (CEF-Maßnahmen).

Kurz vor Fällung des für die Planung notwendigen Baumbestandes sind diese zum Ausschluss eines Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG erneut auf Fledermausvorkommen zu überprüfen. Durch den Einsatz entsprechender Beleuchtungsmittel (z.B. LED-Lampen) sind Störeinflüsse (Lichtemissionen bzw. Lockwirkung auf Insekten) möglichst gering zu halten. Lichtkegel sind nach unten auszurichten.

### **Eingriff-Ausgleichsbilanzierung**

Gemäß der in der Anlage beigefügten Eingriffsbilanzierung ergibt sich für die Bereiche, in denen sich die Gestalt oder die Nutzung von Grundflächen durch die Aufstellung des B-Planes ändern kann, ein Biotopwert von insgesamt 47.706 Punkten. Setzt man diesen Wert dem Wert des Planungszustandes (34.547) entgegen, ergibt sich eine negative Differenz von 13.159 Werteinheiten, welche ausgeglichen werden muss.

Da für die externe Kompensation 2-wertige Ackerflächen in 6-wertige Anpflanzungsflächen umgewandelt werden, kann die negative Biotopwertzahl durch die 4-wertige Aufwertung dividiert werden. Die notwendige Flächengröße zur Bepflanzung beträgt folglich rd. 3.290 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich 2 stellt die Fläche für die externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) in einer Größe von 123 m<sup>2</sup> dar (35 m lang, 3,50 m breit). Es wurde bereits ein Gehölzstreifen bestehend aus heimischen Bäumen und Sträuchern angelegt. Dieser soll als Leitlinie für Fledermäuse dienen. Gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW, LANUV 2008 wird für die CEF-Maßnahme der Biotoptypenwert 3 angenommen. Deshalb wird von der notwendigen Flächengröße von 3.290 m<sup>2</sup> der Betrag von 62 m<sup>2</sup> (= 248 Biotopwertpunkte) auf die externe Kompensation angerechnet, so dass eine Flächengröße von 3.228 m<sup>2</sup> für die Kompensation bestehen bleibt.

Zum Schutz des Hauses „Unterer Hellweg 23“ wird eine Lärmschutzwand von mind. 2,50 m Höhe geplant. Die Lage und genaue Ausführung dieser Lärmschutzwand steht zurzeit noch nicht fest. Die Lärmschutzwand wurde mit 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche in die Bilanzierung einbezogen. Der Planzustand der Eingriffsbilanzierung (Anlage 1) entspricht nicht der tatsächlichen versiegelten Fläche und muss später angepasst werden.

Das für das Plangebiet festgestellte Kompensationsdefizit von 14.175 Werteinheiten wird in Form von heimischen Gehölzpflanzungen auf einer externen Kompensations-

fläche im Bereich des Katzenbusches (Ökokonto III der Stadt Löhne, Flur 35, Gemarkung 119 tlw.) in Gohfeld in einer Größe von 3.228 m<sup>2</sup> ausgeglichen.

## **5. Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt**

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden aus der Flächeninanspruchnahme sowie aus der Versiegelung der Böden verbleiben im Plangebiet und sind nicht vollständig auszugleichen. Für die Eingriffe werden auf externen Flächen Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die zu Verbesserungen der Boden und Grundwassersituation führen. Die Flächen werden in ihrem Bestand gesichert.

Schützwürdige Biotope sind durch die Planung nicht betroffen. Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild werden durch Anpflanzung von Straßenbäumen und Obstgehölzen gemindert. Das Landschaftsbild wird neugestaltet.

## **6. Alternativen**

Da der vorliegende Bebauungsplan Entwurf gezielt für diesen Bereich konzipiert wurde, gibt es keine Standortalternativen. Der Bebauungsplan soll die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes „Scheidkamp“ regeln.

### **Nullvariante**

Im Rahmen der Betrachtung der sogenannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickelt.

Das Untersuchungsgebiet ist bereits jetzt durch die B61 und die Straße „Großer Kamp“ sowie das Gewerbegebiet Scheidkamp beeinflusst. Die verkehrliche Belastung dieser Straßen würde aufgrund des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Scheidkamp“ erhalten bleiben

Teile des Untersuchungsgebietes werden ackerbaulich genutzt, so dass zu erwarten ist, dass diese Nutzungsform auch ohne das geplante Vorhaben in Zukunft weitergeführt wird. Negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes bleiben aus.

## **7. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden von der Stadt Löhne ca. ein Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung vorgenommen bzw. sind bereits vorgenommen worden (Ökokonto III der Stadt Löhne). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden wie im Maßnahmenkatalog des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages genannt, beachtet und entsprechend durchgeführt.

Bezüglich der übrigen Schutzgüter werden die entsprechenden Fachämter und Behörden aufgerufen, Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Löhne ist über die geplanten Monitoringmaßnahmen der einzelnen Fachämter und -behörden zu informieren.

## **8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/Methodik der UP**

--

## **9. Zusammenfassung**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Löhne-Gohfeld und wird im Westen durch die Straßen „Oberer Hellweg/Unterer Hellweg“/„Scheidkamp“, im Osten durch die Straßen „Unterer Hellweg“, „Großer Kamp“ sowie „Im Roßtale“ umgrenzt, im Norden und Süden durch großflächige, landwirtschaftlich genutzte Bereiche.

Bei dem Bebauungsplan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61-Westlicher Teilbereich“ handelt es sich um einen einfachen, planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, der die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes „Scheidkamp“ im Stadtteil Gohfeld regelt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne weist das Plangebiet (Geltungsbereich 1) als geplante Verkehrsfläche und Grünfläche aus.

Im Süden anschließend an das Plangebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“.

Im Änderungsbereich sind keine gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützte Biotope oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope betroffen.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Für das Schutzgut Mensch werden nach Ausführung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naherholung wird nicht gesehen, da das Plangebiet insgesamt keinen hohen Erholungswert für den Menschen besitzt. Mit Umsetzung der Planung werden die Grenzwerte der 39 BImSchG eingehalten.

Das Landschaftsbild wird durch die Straßenbaumaßnahme erheblich gestört werden. Durch die genannten Kompensationsmaßnahmen wird das Landschaftsbild neu gestaltet, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden.

Im Hinblick auf die Lebensraumstrukturen ergeben sich nachhaltige und nachteilige Auswirkungen aus dem Verlust von Bodenlebensräumen sowie den Verlust von den Biotopstrukturen wie Kopfweiden, Obstbaumwiese, Grünland, Feldgehölz und Acker. Durch die Erweiterung einer Obstbaumwiese sowie der Anpflanzung von Straßenbäumen und der Anlage eines Wildkrautsaums werden neue Lebensraumstrukturen geschaffen, welche den Eingriff abmildern.

Zur Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden Arten und deren Beeinträchtigung wurden verschiedene Fachinformationssysteme hinzugezogen. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde in Auftrag gegeben und liegt als Enderbericht vor. Durch die Planung werden verschiedene Lebensräume mit einer großen Bedeutung für die im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beansprucht. Die Auswirkungen

werden als erheblich eingestuft. Eine Minderung der Auswirkungen kann durch die unter Punkt 4 des Umweltberichtes genannten Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung bzw. vorzunehmenden CEF-Maßnahmen erfolgen.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden werden durch die dauerhafte Versiegelung von Flächen und den Bodenabtrag als erheblich eingestuft. Eine Verbesserung der Situation kann sich durch die Erweiterung einer Obstbaumwiese und die Anpflanzung von Straßenbäumen ergeben. Auch die externe Aufforstung einer Ackerfläche mit heimischen Laubwaldgehölzen wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus.

Von der geplanten Maßnahme sind Oberflächengewässer nicht betroffen.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden im geringen Bereich eingestuft.

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Nutzung der Flächen als Straßenverkehrsfläche nicht beeinträchtigt.

Für das Plangebiet werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Teil im Plangebiet selbst (Entwicklung eines Saumbereiches mit heimischen Kräutern, Gräsern und Stauden, Anpflanzung von Bäumen und Erweiterung einer Obstbaumwiese). Des Weiteren wurde eine Ackerfläche im Rahmen des Ökokontos III der Stadt Löhne mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, die Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie die Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative. Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich der Stadt Löhne ist aus Sicht von Natur und Landschaft unter Einbeziehung und Beachtung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und den darin beschriebenen CEF-Maßnahmen bzw. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Löhne, den 13.11.2013

Im Auftrag:

gez. Nolte

#### Anlagen:

- Eingriffsbilanzierung **(Anlage 1)**
- Luftschadstoffgutachten für den Anschluss eines Gewerbegebietes an die B 61 bei Löhne, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co KG, Karlsruhe, September 2013 **(Anlage 2)**
- Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG **(Anlage 3)**
- Vermerk „Entscheidung über die Durchführung einer UVP betreffend den planfeststellungersetzenden Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B61-westlicher Teilbereich““ **(Anlage 4)**
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag **(Anlage 5)**
- Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans in Löhne Gohfeld **(Anlage 6)**
- Untersuchung von Bäumen auf Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten in Löhne-Gohfeld **(Anlage 7)**
- Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen in Löhne Gohfeld **(Anlage 8)**
- Maßnahmenkonzept zum Planfeststellungersetzenden Bebauungsplan Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich **(Anlage 9)**
- Artenliste für typische und bewährte Obstgehölze **(Anlage 10)**

## 10. Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2012), Herford  
Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans  
in Löhne Gohfeld
- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2013); Herford  
Untersuchung von Bäumen auf Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante  
Tierarten in Löhne Gohfeld
- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2013)k, Herford  
Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen in Löh-  
ne Gohfeld
- Dr. Loh, Geoanalytik (2012)  
Baugrundgutachten zur Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B61 in  
32584 Löhne
- Dr. Loh, Geoanalytik (2012)  
LAGA- Analysen an Auffüllungen zum BV Anbindung „Großer Kamp“ an die B61  
in Löhne
- Geologischer Dienst NRW (2004):  
Informationssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden (Online)
- Geologisches Landesamt NRW (1984):  
Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 3918 Herford, Krefeld  
Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 3918  
Herford, Krefeld
- Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co KG (2013), Karlsruhe  
Luftschadstoffgutachten für den Anschluss eines Gewerbegebietes an die B61  
bei Löhne
- Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2012), Herford:  
Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie  
Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61  
Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG
- Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2013), Herford:  
B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd –  
Anbindung an die B 61“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- LANUV (2008), Recklinghausen:  
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW
- LANUV (2010):  
Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“,  
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3818. (Online)
- LANUV (2012):  
@LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (Online)

MUNLV (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EVG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd.Erl. v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBW & MUNLV (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Handlungsempfehlung.

NZO GmbH Gesellschaft für landschaftsökologische Planung, Bewertung und Dokumentation (1994), Bielefeld

Freiflächenentwicklungskonzept - Fachplan Biotopverbund Stadt Löhne Bd. 1 und 2

Planungsbüro Hahm (2012), Osnabrück

Stadt Löhne-Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 Löhne von km 0-410 bis km 0+500, Entwurfsplanung, Unterlage Nr. 1 – Erläuterungsbericht

Planungsbüro Hahm (2013), Osnabrück

Stadt Löhne – B-Plan 102/A-„Westlicher Teilbereich“ – Schalltechnische Untersuchung, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Verkehrslärmschutzverordnung BImSchV

Planungsbüro Hahm (2013), Osnabrück

Stadt Löhne- B-Plan Stadt Löhne Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61, Verkehrsuntersuchung

Reineke, Malte (2005), Löhne

„Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes auf dem Gebiet der Stadt Löhne“

Spacetec (1994)

Stadtklimauntersuchung Löhne

Stadt Löhne (2004)

Flächennutzungsplan – Erläuterungsbericht und Karten

**Anlage 1:**

**Eingriffsbilanzierung (Formblatt A)**

**Bebauungsplan Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich**

Bewertung des Plan-Zustandes nach „LANUV NRW, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW

**Ausgangszustand des Untersuchungsraumes**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Flächen-Nr. (s. Plan) gemäß Festset- zungen	Code (lt. Bio- toptypwertlis- te)	Biotoptyp (lt. Biotoptypwertliste)	Fläche (qm)	Grund- wert (lt. Bio- toptypwert- liste)	Korrekturfaktoren				Gesamt- korrektur- faktor Σ (Sp. 6-9):4	Gesamt- wert (Sp. 5 x 10)	Einzelflä- chenwert (Sp. 4 x 11)	
					atypische Ausprägung	Störeinflüsse	Biotopver- bund	Landschafts- bild				
	1.1	Versiegelte Fläche (Straßen, Wege, Ge- bäude)	4.122	0							0	
	2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	515	4							2.060	
	3.1	Acker, intensiv Wild- krautarten weitgehend fehlend	9.596	2							19.192	
	3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	2.687	7							18.809	
	7.2	Gehölzstreifen, Ufer- gehölz	1.289	5							6.445	
	7.4	Baumreihe (15 Kopf- weiden a 16 m²)	240	5							1.200	
Σ			<b>18.449</b>									<b>Gesamtflächenwert 47.706</b>



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.1 Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege)  
- 4.122 m<sup>2</sup>

2.3 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen  
mit Gehölzbestand - 515 m<sup>2</sup>

3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend  
fehlend - 9.596 m<sup>2</sup>

3.9 Obstwiese älter als 30 Jahre - 2.687 m<sup>2</sup>

7.2 Gehölzstreifen, Ufergehölz - 1.289 m<sup>2</sup>

<b>Stadt Löhne</b> <b>Der Bürgermeister</b> - Planung und Umwelt -		
<b>Bebauungsplan 102/A - westlicher Teilbereich</b>		
Lageplan	Bodennutzung Bestand	Löhne, den 25.03.2013
Maßstab 1 : 2.000		bearbeitet: H. Nolte gezeichnet: A. Gorodetski

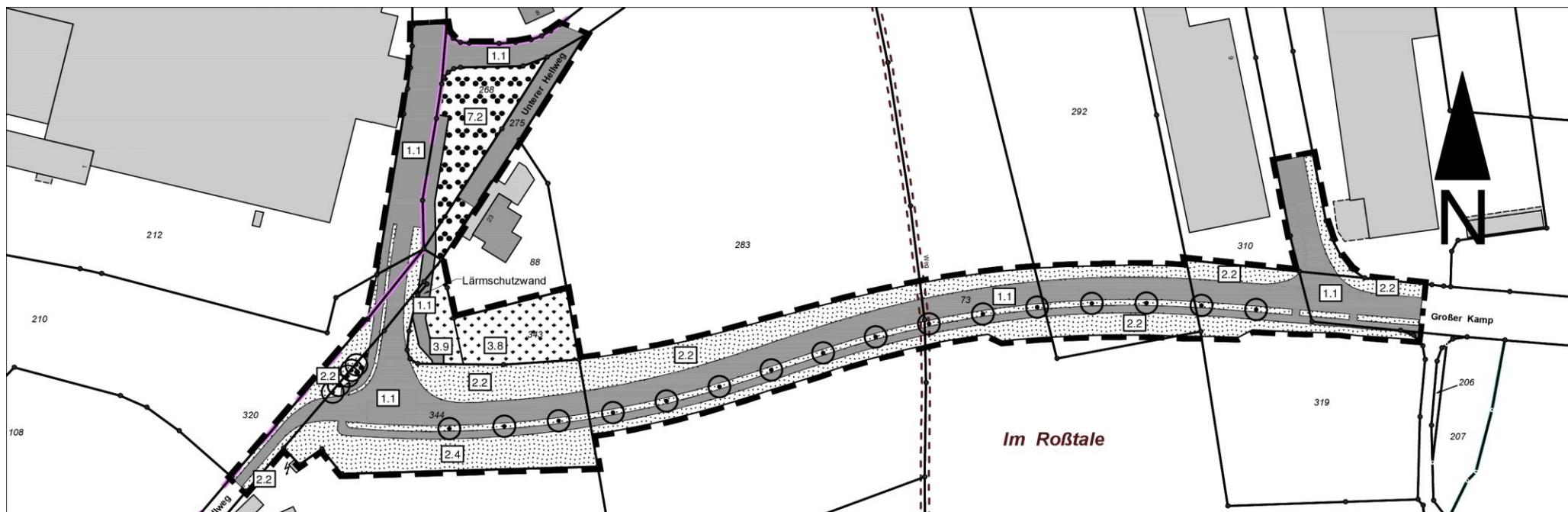
### Eingriffsbilanzierung (Formblatt B)

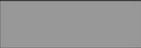
## Bebauungsplan Nr. 102/A-Westlicher Teilbereich

Bewertung des Plan-Zustandes nach „LANUV NRW, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW

Planungsstand: - Entwurf -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Flächen-Nr. (s. Plan) gemäß Festset- zungen	Code (lt. Bio- toptypwertlis- te)	Biotoptyp (lt. Biotoptypwertliste)	Fläche (qm)	Grund- wert (lt. Bio- toptypwertlis- te)	Korrekturfaktoren				Gesamtkor- rekturfaktor $\Sigma$ (Sp. 6-9):4	Gesamtwert (Sp. 5 x 10)	Einzelflä- chenwert (Sp. 4 x 11)
					atypische Ausprägung	Störeinflüsse	Biotopver- bund	Landschafts- bild			
	1.1	Versiegelte Fläche (Stra- ßen, Wege, Gebäude)	7.757	0							0
	1.1	Versiegelte Fläche (Lärmschutzwand)	100	0							100
	2.2	Straßenbegleitgrün, Stra- ßenböschungen ohne Gehölzbestand	6.139	2							12.278
	2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	1.453	4							5.812
	3.8	Obstwiese (Kompensati- on)	940	6							5.640
	3.9	Obstwiese (Bestand)	412	6							2.472
	7.2	Gehölzstreifen (Bestand)	1.438	5							7.190
	7.4	16 Straßenbäume á 9m <sup>2</sup> neu angelegt	144	5							720
	7.4	5 Kopfweiden (Bestand)	67	5							335
$\Sigma$			<b>18.450</b>							<b>Gesamtflächenwert</b>	<b>34.547</b>



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  1.1 Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege) - 7.757 m<sup>2</sup>
-  1.1 Versiegelte Fläche (Lärmschutzwand) - 100 m<sup>2</sup>
-  2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand - 6.139 m<sup>2</sup>
-  2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölze - 1.453 m<sup>2</sup>
-  3.8 Obstwiese bis 30 Jahre - 940 m<sup>2</sup>
-  3.9 Obstwiese älter als 30 Jahre - 412 m<sup>2</sup>
-  7.2 Gehölzstreifen (Bestand) - 1.438 m<sup>2</sup>
-  7.4 5 Kopfweiden (Bestand) - 67 m<sup>2</sup>
-  7.4 16 Straßenbäume á 9 m<sup>2</sup> neu angelegt - 144 m<sup>2</sup>

<b>Stadt Löhne</b> <b>Der Bürgermeister</b> - Planung und Umwelt -		
<b>Bebauungsplan 102/A - westlicher Teilbereich</b>		
Lageplan	Bodennutzung Planung	Löhne, den 16.07.2013
Maßstab 1 : 2.000		bearbeitet: H. Nolte gezeichnet: A. Gorodetski

## Anlage 10 zum Umweltbericht: Artenliste für typische und bewährte Obstgehölze

(Für Pflanzungen sollen die u. g. Obstgehölze gem. ihrer Standortansprüche ausgewählt werden. Die Liste ist nicht abschließend, auf den Ratgeber „Alte Obstsorten neu entdeckt für Westfalen und Lippe“ (2008) hrsg. Stiftung für die Natur Ravensberg, Biologische Station Ravensberg im Kreis Herford e.V. wird an dieser Stelle verwiesen.

Sorte	Bemerkung
<b>Äpfel</b>	
Alkmene	robust
Biesterfelder Renette	nicht geeignet für schwere Böden
Boskoop/Roter Boskoop	starkwüchsig
Discovery	für geschützte Lagen
Dülmener Rosenapfel	robust, regelmäßig auslichten
Graue Herbstrenette	reichtragend
Holsteiner Cox	starkwüchsig, anfällig
Jacob Lebel	windoffene Lagen und in lockeren Boden
Klarapfel	
Nelkenapfel	sehr robust, Wirtschaftsapfel
Ontario	mittelstarker Wuchs, bewährte Spätwintersorte
Prinzenapfel	regelmäßiger Schnitt
Ravensberger	sehr gesund, spät blühend
Rote Sternrenette	sehr robust, spät blühend
Winterglockenapfel	Lagersorte, windoffene Lagen
<b>Birnen</b>	
Alexander Lucas	für warme, windoffene Lagen
Clapps Liebling	windoffene Lagen, örtlich schorfanfällig
Gellerts Butterbirne	relativ robust, starkwüchsig
Gräfin v. Paris	für warme Lagen
Gute Graue	auch für ärmere Böden, relativ frostfest, starkwüchsig
Pastorenbirne Winterbirne,	robust, schorfanfällig
Köstliche von Charneu starkwüchsig	
Pastorenbirne	gut für Hochstämme, auch ärmere Böden, windfest
Vereinsdechantsbirne	warme Lage, relativ robust
Williams Christbirne	etwas anfällig für Frostschäden und Schorf
<b>Kirschen</b>	
Burlat	frühreif, gut durchlüfteter Standort
Büttners Rote Knorpelkirsche	starkwüchsig, sehr robust, anpassungsfähig
Grols Schwarze gesunde Sorte	
Große Schwarze Knorpelkirsche	rechtragend, robust
Schneiders Späte Knorpelkirsche	gute Süßkirsche, spät reichtragend
<b>Pflaumen, Reneclosen, Mirabellen</b>	
Bühler Frühzwetsche	vielseitig verwendbar
Hauszwetsche	reichtragend, robust, vielseitig verwendbar
Mirabelle von Nancy	reichtragend, robust, vielseitig verwendbar
Ontariopflaume -	
Oullins Renecloide	frühe aber unregelmäßige Erträge
Wangenheim	reichtragend, robust
<b>Walnuss</b>	